

Das Parlament hob das Sanktionsregime für öffentliche Unternehmen, Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, auf.

Автор(и): Растителна защита

Дата: 10.06.2015 Брой: 6/2015



Erinnern wir uns an diese skandalöse Saga, die fast ein Jahr dauerte. Im Jahr 2014 änderte das Parlament das Gesetz über das Eigentum und die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (LOUAL). Demnach dürfen landwirtschaftliche Flächen nicht im Eigentum von ausländischen natürlichen Personen aus Ländern außerhalb der EU und von Handelsgesellschaften stehen, die direkte oder indirekte Eigentümer von in Offshore-Zonen oder in Ländern außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums registrierten Firmen sind.

Im Februar dieses Jahres wurde eine finanzielle Sanktion für Verstöße eingeführt – eine Geldstrafe von 100 BGN pro Dekar beim ersten Verstoß und 300 BGN pro Dekar bei einem

wiederholten Verstoß. Es war vorgesehen, dass diese drastische Maßnahme am 1. Mai 2015 in Kraft tritt. Am 24. April wurde die Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2015 verlängert. Am 30. April schaffte das Parlament überraschenderweise die Geldstrafen für Publikumsgesellschaften ganz ab. Diese Entscheidung wurde über die Übergangs- und Schlussbestimmungen im Gesetz über Märkte für Finanzinstrumente durchgedrückt. Die Begründung für die Einführung der Ausnahme ist, dass börsennotierte Unternehmen ihre Aktionäre nicht kontrollieren können und es möglich ist, dass Ausländer indirekt über sie Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen haben, was verboten ist.

Dieses Ergebnis wurde erzielt, nachdem die Wirtschaftsgemeinschaft die harten finanziellen Sanktionen sehr kategorisch abgelehnt hatte. Nach Ansicht von Branchenexperten wäre ein Wirtschaftszweig im Wert von mehr als 1,5 Milliarden Lewa zerstört worden, wenn die Abgeordneten nicht die Interessen der Publikumsgesellschaften geschützt hätten. Die Änderung war auch notwendig, weil die Europäische Kommission eine Untersuchung zum Verbot des Kaufs von landwirtschaftlichen Flächen in Bulgarien durch Ausländer eingeleitet hatte, da eine solche Maßnahme nach europäischem Recht gegen die Regeln über den freien Verkehr von Personen und Kapital verstößt.

Zusammen mit der Abschaffung der hohen Geldstrafen für Publikumsgesellschaften verabschiedeten die inländischen Abgeordneten auch eine Wohnsitzerfordernis – Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen müssen mindestens 5 Jahre im Land gelebt haben. Nach Ansicht von mit der Angelegenheit Vertrauten ist diese Maßnahme ein weiterer Hinweis darauf, dass das Vertragsverletzungsverfahren der EG fortgesetzt wird.

B.R. Die Zeitschrift "Pflanzenschutz" veröffentlichte in einer separaten Broschüre den vollständigen Text des Gesetzes über das Eigentum und die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen nach den neuesten Änderungen (einschließlich der neuen Frist für die Einführung von Strafgeldern – 1. Oktober 2015), die den Lesern zusammen mit Ausgabe Nr. 4 der Zeitschrift zugesandt wurde. Die redaktionelle Bearbeitung der Ausgabe wurde am 27. April abgeschlossen, und aus diesem Grund war es nicht möglich, in den Text des LOUAL die jüngste Entscheidung des Parlaments vom 29. April 2015 über die Abschaffung von Sanktionen für Publikumsgesellschaften aufzunehmen, worüber wir Sie mit etwas Verzögerung informieren.